

Rechtliche Rahmenbedingungen für deutsch-chinesische Kooperationen von Architekten und Stadtplanern in China

von Klaus Jakobowski

Dieser Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen deutschen und chinesischen Architekten in China. Er beruht auf Berichten deutscher Architekten und Stadtplaner mit einschlägigen Erfahrungen und beschränkt sich auf die Faktoren, die diesen Berichten zufolge als erfolgskritisch angesehen werden müssen.

Die Zahl der deutschen Architekten und Stadtplaner, die sich in China engagieren ist noch klein, aber sie wächst. Darunter sind einige der größten deutschen Architektur- und Planungsbüros. Genau genommen sind es vor allem die größten deutschen Büros, jedoch kaum kleine Büros. Zumindest wird die Tätigkeit der kleineren Architektur- und Planungsbüros in der Fachöffentlichkeit kaum bekannt.

Hier wiederholt sich offenbar, was in anderen Branchen bereits zu erkennen war: Nur die großen deutschen Unternehmen können sich die hohen Kosten des Markteintritts in China leisten. Und nur besondere Umstände, z.B. angepasste Kooperationsmodelle oder mehr oder minder zufällige oder aber ganz sorgfältig und mit Bedacht hergestellte und gepflegte Akquisitionskontakte scheinen auch kleineren Unternehmen ein nachhaltiges Engagement in China zu ermöglichen.

Wie mir berichtet wurde, sind einige der großen deutschen Architekturbüros in China bislang kaum oder gar nicht auf ihre Kosten gekommen. Manche der Büros haben über Jahre hinweg bereits Hunderttausende von Euro (zum Teil aus privatem versteuertem Vermögen) in ihr Chinageschäft investiert, doch der Return on Investment lässt immer noch auf sich warten.

In Einzelfällen haben sich deutsche Büros trotz anfänglicher Erfolge in China wieder aus dem Chinageschäft zurückgezogen oder haben es zumindest einstweilen eingestellt.

Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, von denen manche sicher in den chinesischen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zu suchen.

Die folgenden rechtlich beeinflussten oder unmittelbar rechtlich begründeten Faktoren, die zum Teil miteinander verknüpft sind oder sich wechselseitig bedingen, scheinen den Erfolg oder Misserfolg der Tätigkeit deutscher Architekten und Stadtplaner in China nach ihren Aussagen maßgeblich zu beeinflussen:

1. (Un-)Kenntnis und (In-)Transparenz der relevanten Rechtsvorschriften

(Welche relevanten Vorschriften gibt es? Welche gibt es nicht?)

Die deutschen Architekten und Stadtplaner (und die WTO) bemängeln die fehlende Transparenz der einschlägigen chinesischen Rechtsvorschriften. Soweit ihnen die Vorschriften bekannt sind, erscheinen sie ihnen oft unklar, als in sich widersprüchlich und lückenhaft. Zudem ist aus den Gesprächen mit den Deutschen erkennbar, dass Existenz und Folgen einiger einschlägiger völkerrechtlicher Verträge und Abkommen für die Beteiligten nicht immer hinreichend bekannt sind.

2. Unzureichende Rechtsanwendung

(Warum werden relevante Vorschriften nicht eingehalten?)

Manchmal erscheint es gleichgültig, was einschlägige Vorschriften bestimmen, wenn

nämlich die chinesische Praxis ungeachtet der vorhandenen Vorschriften ganz anderen als den rechtlich normierten Kriterien (vielleicht den nahezu unverzichtbaren guten Beziehungen – guanxi - ?) folgt. Die Auslegung der Vorschriften ist nicht immer nachvollziehbar.

3. Schwierige Einschätzung von Verwaltungsmaßnahmen

Oft scheint den Deutschen auch nicht klar zu sein, wann die Entscheidung einer Behörde eine verbindliche Genehmigung, wann nur eine unverbindliche Absichtserklärung und wann lediglich eine Registrierung oder eine sonstige vorbereitende und nicht verpflichtende Maßnahme ist.



Neue Wohnsiedlung mit grosszügigen Grundrissen und Grünanlagen. Die Wohnungen im Erdgeschoss haben einen eigenen kleinen Garten. Auch dies ist eine abgeschlossene Siedlung, die man nur durch ein Tor betreten kann.



4. Mangelnde Nachvollziehbarkeit der Ermessensausübung

(Warum entscheidet die Behörde gerade so und nicht anders?)

Kriterien für Behördenentscheidungen scheinen oft nicht erkennbar oder nicht nachvollziehbar. Es fehlen offenbar rechtliche Regeln für die rechtlich nachprüf- bare und rechtlich prognostizierbare Entscheidungs- findung. Daher sind die Transaktionskosten hoch und schwer kalkulierbar. Die Entscheidungsfindung verzerrt zudem die Wettbewerbsverhältnisse für die Planungsleistung.

5. Mangelhafte Transparenz der behördlichen Zuständigkeiten

(Wer ist zuständig? Wer kontrolliert und entscheidet wirklich?)

Selbst wenn die Zuständigkeit nach dem Gesetz be- kannt zu sein scheint, werden „entscheidende“ Ent- scheidungen in manchen Fällen dennoch in anderen Gremien oder von anderen Personen getroffen.

6. Tätigkeit nur arbeitsteilig im Rahmen von Design Joint Ventures

Deutsche Büros dürfen ihre Leistungen in China nur im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen mit chi- nesischen Fachpartnern erbringen. Die ausländische Seite darf grundsätzlich nur die Masterplanung, die Entwurfsplanung oder das scheme design überneh- men, nicht jedoch die von ihr als einträglicher einge- schätzte Detail- und Ausführungsplanung. Letzteres

bleibt den chinesischen Fachpartnern im Joint Venture vorbehalten. Da zudem selbst wettbewerbsprämierte Entwürfe deutscher Büros in China nur selten realisiert werden, bleiben deutsche Büros derzeit praktisch auf den finanziell wenig einträglichen Anteil an den Planungsleistungen beschränkt.

7. Zwangspartner für Design-Kooperation

In einem Fall musste die deutsche Seite aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein chinesisches Designbüro als Kooperationspartner akzeptieren, obwohl dieses für das Projekt als nicht gut geeignet eingeschätzt wurde. Später verfolgte es seine eigenen Interessen zum Teil ohne Rücksichtnahme auf die Interessen des deutschen Partners

und sogar zu dessen Nachteil. Die Haftung für das eigenmächtige Verhalten des chinesischen Partners lag aber vertragsgemäß bei dem deutschen Büro als Generalunternehmer. Das deutsche Büro hatte eigentlich mit einem anderen, besser geeigneten chinesischen Designbüro vor Ort arbeiten wollen, welches wohl auch zur Kooperation bereit war, rechtlich in Frage gekommen und fachlich geeigneter gewesen wäre.

8. Fehlender Gleichlauf von Kontrolle/Herrschaft und Haftung

(Wieso darf die deutsche Seite nicht die Ausführungsplanung übernehmen und muss dennoch für die Ausführungsplanung des chinesischen Planungsbüros haften?)

Die deutsche Seite wird meist in die Rolle des Generalunternehmers gedrängt. Der chinesische Designpartner wird dann Subunternehmer. Dennoch muss der deutsche Partner die volle Haftung und Gewährleistung auch für die Ausführungsplanung des chinesischen Partners gegenüber dem Investor übernehmen. Der chinesische Planungspartner hat daher zwar den entscheidenden Einfluss auf die Details und die Durchführung, trägt aber kein Haftungsrisiko. Die vertragliche Verpflichtung zur Haftungsübernahme trotz fehlender oder nur geringer Einflussmöglichkeit/Kontrollmacht im Design Joint Venture mit dem chinesischen Designpartner empfindet die deutsche Seite oft als unüberschaubares Risiko.

9. Geringe Überschaubarkeit der chinesischen Gewährleistungs- und Haftungsregeln

Fehlende Klarheit über die anzuwendenden chinesischen Vorschriften und Normen und die noch geringere Transparenz der Anwendung der Vorschriften und Normen durch die chinesischen Behörden und Gerichte macht den deutschen Büros eine angemessene Risikobeurteilung sehr schwer oder gar unmöglich. Ohne eine juristische Due Diligence (Risikoprüfung) durch Rechtsanwälte und Steuerberater ist die Rechtslage meist nicht hinreichend verlässlich zu bewerten und selbst die juristische Due Diligence kann die Intransparenz der Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in manchen Fällen nicht beheben.

10. Höhe und Realisierung des verdienten Honorars

Die Höhe der Honorare für die Masterplanung richtete sich offenbar grundsätzlich nach chinesischen Honorarsätzen, die für deutsche Büros selbst bei einem prämierten Wettbewerbsentwurf meist keinen angemessenen Verdienst ermöglichen. In einem Fall muss ein deutsches Architekturbüro sein vertraglich vereinbartes Honorar vor Gericht einklagen. Inwieweit die neue chinesische Honorarordnung für Architekten eine Erleichterung und mehr Transparenz schafft, bleibt abzuwarten.

11. Schutz der Urheberrechte der Architekten und Stadtplaner

Es wird als erhebliches Problem empfunden, dass Entwurf und Know How in der Praxis nur ungenügend vor vertrags- und gesetzwidriger Verwendung in China geschützt werden können.

In verschiedenen Fällen wurden wettbewerbsprämierte deutsche Entwürfe zwar nicht realisiert, aber von chinesischen Design-Kooperationspartnern oder Dritten kopiert und vermarktet.

In einem Fall ging der chinesische Investor kurz nach Beginn der Realisierung in Konkurs und der neue chinesische Investor verwendete die Planung des deutschen Büros weiter und änderte sie zudem ohne Erlaubnis, um sie den zwischenzeitlich veränderten Marktbedingungen anzupassen. Auf diese Weise verletzte der neue Investor das Urheberrecht der deutschen Architekten. Das deutsche Büro erhob beim zuständigen Gericht in China Klage und gewann in beiden Instanzen.

Mit diesen Beispielen will ich es bewenden lassen. Es gibt noch andere generelle und auch branchenspezifische Probleme rechtlicher Art für deutsche Architekten und Stadtplaner in China. Die Beispiele aus ihren Erfahrungsberichten zeigen aber bereits, dass erhebliche Unsicherheit über die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse, der Anforderungen und der Risiken besteht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind noch weit davon entfernt, als angemessen oder gar günstig bezeichnet zu werden. Wegen der Verpflichtungen Chinas aus dem Beitritt zur WTO sind im Laufe der nächsten Jahre schrittweise Verbesserungen der Situation auch für ausländische Designbüros zu erwarten und dringend nötig.

Deutsche und chinesische Partner sind aber schon jetzt daran interessiert, zum beiderseitigen Vorteil zusammenzuarbeiten. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn die unnötigen Unklarheiten und die vermeidbaren Risikofaktoren und Schwachstellen durch verbesserte Rahmenbedingungen bald verringert würden.

An gutem Willen auf beiden Seiten scheint es nicht zu fehlen. Der chinesische Gesetzgeber, die Abteilungen des Staatsrates und die Kommissionen der Provinzen und Städte sind damit befasst, neue Gesetze und Verordnungen zur Verbesserung der Lage zu entwerfen und zu erlassen. Doch selbst wenn diese Vorschriften erlassen und in Kraft gesetzt sein werden, bedarf es auf der Ebene der Anwendungspraxis noch wesentlicher Änderungen, um die Kooperationsmöglichkeiten deutscher Architekten und Stadtplaner in China zu verbessern.

(Klaus Jakobowski ist seit 1981 Rechtsanwalt in Berlin und leitet seit Anfang 2004 für die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in China das Projekt zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.)